

Versicherungsausweis: Jahres-Komplett Reiseschutz

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem abgeschlossenen Tarif. Der Versicherer gewährt dem/den Versicherten Versicherungsschutz für die gebuchten Reisen, innerhalb des versicherten Zeitraums, gemäß den nachfolgend aufgeführten Leistungen mit den entsprechenden Versicherungssummen. Der/die Versicherte/n kann/können seine/ihre Rechte gegen den Versicherer selbstständig geltend machen. Die Reiserücktrittskosten-Versicherung beginnt mit dem Tag der Reisebuchung bzw. mit Abschluss der Versicherung und gilt bis zum Ende der jeweiligen Reise innerhalb des Versicherungsjahres.

Allgemeine Bedingungen für Jahresversicherung KAERA Makler (KAERA 01/2022)

Die nachfolgenden aufgeführten Artikel 1-16 gelten für alle Versicherungssparten. Sie werden durch die im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Sparten ergänzt. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – D geregelt.

- A) Reiserücktrittskosten – Versicherung inkl. Reiseabbruchschutz**
B) Reisegepäck - Versicherung
C) Auslandsreisekranken - Versicherung
D) Notfall-Service-Versicherung

Artikel 1 Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

Versichert sind der im Antrag aufgeführte Versicherungsnehmer und die namentlich genannten Familienmitglieder. Als Familie gelten maximal 2 Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis oder Geschlecht, mit oder ohne Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (21. Geburtstag).

Versicherungsfähig sind ausschließlich Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Versicherungsfähigkeit ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, kommt insoweit trotz Beitragszahlung ein Versicherungsvertrag nicht zustande.

Artikel 2 Versicherungsschutz

- Der Versicherungsschutz im Rahmen der Jahresversicherungen erstreckt sich auf beliebige Reisen weltweit (gilt auch für Schiffsreisen), die innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden.
- In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung besteht Versicherungsschutz, wenn die Reise während des versicherten Zeitraums gebucht wurde und der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.
- Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn die Versicherung nicht gekündigt ist.
- Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur solche Reisen vom Versicherungsschutz umfasst, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohn- oder Arbeitsort mehr als 50 km beträgt. Nicht als Reise gelten hauptberufliche Außendiensttätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und dem Arbeitsort der versicherten Person.
- Der Versicherungsschutz in der Auslandsreise-Krankenversicherung erstreckt sich auf die ersten 56 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden Auslandsaufenthaltes innerhalb des Versicherungsjahres. Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von jeweils 365 Tagen ab Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz verlängert sich nicht, wenn während der Auslandsreise ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Artikel 3 Versicherungssummen

- Für den Abschluss einer Einzelversicherung richtet sich die Höchstversicherungssumme nach dem gewählten Tarif und beträgt maximal 6.000 EUR pro Person je Reise.
- Für den Abschluss einer Familienversicherung richtet sich die Höchstversicherungssumme nach dem gewählten Tarif und beträgt maximal 10.000 EUR für alle versicherten Personen zusammen je Reise. Innerhalb der Familienversicherung (in Abhängigkeit des gewählten Tarifs und der damit verbundenen Höchstversicherungssumme) sind allein reisende Kinder und Erwachsene jeweils mit der hälftigen Versicherungssumme je Reise versichert.

Artikel 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt
 - in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung während der Laufzeit der Versicherung mit Buchung der Reise, frühestens mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn;
 - in der Auslandsreise-Krankenversicherung nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland;
 - in den übrigen Versicherungssparten mit dem Reiseantritt.
- Endet das Versicherungsjahr
 - vor Reiseantritt, besteht der Versicherungsschutz in der Reiserücktrittskosten-Versicherung nur fort, wenn die Versicherung nicht gekündigt ist;
 - während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn die Versicherung nicht gekündigt ist.

- Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
- Bereits gebuchte Reisen sind vom Versicherungsschutz umfasst, wenn die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn die Versicherung am Tag der Reisebuchung oder spätestens am folgenden Werktag abgeschlossen wird.

Artikel 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Schäden, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages und/oder Buchung der Reise vorhersehbar waren.
- Schäden, die entstehen, weil der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

Artikel 6 Obliegenheiten

- Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Schadenfalles Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet,
 - alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte.
 - den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und -belege einzureichen, gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, bei Todesfällen die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen. Die Nachweise werden Eigentum des Versicherers.
 - Schäden am Urlaubsort dem Reiseleiter und/oder der Hotelleitung anzuzeigen.
 - bei Diebstahl und anderen Straftaten außerdem unverzüglich Anzeige bei der nächsterreichbaren Polizeidienststelle zu erstatten. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.
 - zum Nachweis des Versicherungsschutzes im Schadenfall die kompletten Buchungunterlagen und den Versicherungs- bzw. Prämienzahlungsnachweis (Kopie Kontoauszug) einzureichen.
- Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
 - Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Artikel 7 Zahlung der Entschädigung

- Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der Erhebungen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges notwendig sind.
- Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des

Versicherungsnehmers/der versicherten Person verzögert wurde.

- Die in Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Artikel 8 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
- In Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer Zahlungen direkt an den Leistungserbringer leisten.
- Der Versicherer leistet an den Versicherungsnehmer. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Person für deren Versicherungsleistungen als empfangsberechtigte Person in Textform gegenüber dem Versicherer bestimmt, so leistet der Versicherer an diese.

Artikel 9 Vertragsdauer/Kündigung

Der Versicherungsvertrag wird für ein Versicherungsjahr abgeschlossen, gerechnet ab dem vom Versicherungsnehmer angegebenen Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Versicherungsjahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer vor Ablauf mit einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf des letzten Tages der Vertragslaufzeit. Der Versicherungsschutz endet auch mit dem Wegzug des Versicherungsnehmers aus der Bundesrepublik Deutschland, sofern keine besonderen Vereinbarungen über die Fortführung getroffen wurden. Bei Wegzug einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis. Der Versicherungsvertrag endet auch mit Tod des Versicherungsnehmers.

Artikel 10 Kündigung im Schadenfall

- Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen.
- Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- Kündigt der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Artikel 11 Ansprüche gegen Dritte

- Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem

Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

Artikel 12 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall anzeigt. Zeigt sie den Schaden der URV an, dann wird die URV insoweit auch in Vorleistung treten.

Artikel 13 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

Artikel 14 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers / der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

Artikel 15 Inländische Gerichtsstände / Anwendbares Recht

- Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.
- Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.
- Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Artikel 16 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, des Tarifs und der Beiträge

- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarif können vom Versicherer zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres geändert werden, um sie an eine nach Vertragsschluss eingetretene und von keiner der Parteien zu vertretenden Änderung vertragsrelevanter Rahmenbedingungen (insbesondere Gesetzesänderungen) anzupassen. Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen.
- Die Versicherungsbeiträge können vom Versicherer zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres geändert werden, wenn der jährlich vorzunehmende Vergleich zwischen den erforderlichen und den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Versicherungsleistungen eine Abweichung von mehr als 5% ergibt. Der Versicherer führt die Neukalkulation der Beiträge nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durch.
- Die Änderungen müssen dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats vom Zugang der Änderungsmitteilung an zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen.

Artikel 17 Informationen zum Rechtsweg/ Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Bei Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrag mit der URV haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de, poststelle@bafin.de zu richten. Am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmanns eV. nimmt die URV nicht teil.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

A) Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reise-Abbruch-Schutz

§ 1 Versicherungsschutz / versicherte Personen

- Die Union Reiseversicherung ist im Umfang von § 2 (Versicherungsumfang) leistungspflichtig, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod, schwere Unfallverletzung, Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn oder Schwangerschaftskomplikationen und Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
 - Unerwartet schwere Erkrankung.
 - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.
 - unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum, wenn die Schadenhöhe mindestens EUR 2.500,- beträgt.
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen.
 - Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art.
 - Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses eines Schülers nach der Schulzeit, sofern der versicherte Schüler bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet war.
 - Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, sofern die Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht wurde.
 - Konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch der versicherten Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringert. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung der Schul-Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise stattfindet.
 - Nicht-Versetzung eines Schülers.
 - Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
 - Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
 - Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
- Risikopersonen sind
 - die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin, Geschwister, Adoptivkinder / -eltern, Pflegekinder / -eltern, Stiefkinder / -eltern, Stiefgeschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten; die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;
 - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige (definiert in 2 a). Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht haben. In diesem Fall gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

§ 2 Versicherungsumfang

- Die Union Reiseversicherung leistet, ggf. unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes gem. § 5 Entschädigung bei folgenden Schadenarten:
- Bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten versichert.
 - Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort erstattet, wenn die versicherte Reise aus einem der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge.
 - Bei einer Umbuchung aus Anlass eines der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe werden die entstehenden Umbuchungsgebühren wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Stornokosten erstattet.
 - Storniert eine bei der Union Reiseversicherung versicherte Risikoperson bei gemeinsamer Buchung eines Doppelzimmers die Reise aus versichertem Grund, erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag sowie zusätzliche Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Risikoperson für das Doppelzimmer. Die Erstattung ist auf die Höhe der Stornokosten einer Komplettstornierung begrenzt und greift nur, wenn Sie sich entscheiden, die Reise alleine anzutreten.
 - Die Union Reiseversicherung erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass eines der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind; dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Rückkehr. Zu den sonstigen Mehrkosten zählen z.B. Übernachtungs- und Pflegekosten (keine Heilbehandlungskosten), die im Rahmen der erforderlichen Rückreise anfallen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachten unplanmäßigen Abweichens von der Reiseroute (z.B. Notlandung).

§ 3 Reise-Abbruch-Schutz

- Die Union Reiseversicherung bietet folgende Leistungen:
- Erstattung des anteiligen Reisepreises der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort.
 - Erstattung der Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise oder Kreuzfahrt wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Die Nachreisekosten werden maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen erstattet.
 - Erstattung der Mehrkosten eines verlängerten Aufenthaltes und der Rückreise bis EUR 5.000,-, wenn die versicherte Reise wegen Elementarereignissen am Urlaubsort (z.B. Erdbeben, Wirbelstürme, Überschwemmungen oder Lawinen) nicht planmäßig beendet werden kann.
 - Erstattung der zusätzlichen Kosten der versicherten Person für die Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss. Die zusätzlichen Kosten für eine Hotelunterbringung werden bis höchstens EUR 3.000,- und längstens für 14 Tage übernommen. Nicht versichert sind die Kosten für die Fahrt vom Hotel in das Krankenhaus bzw. vom Krankenhaus zum Hotel.

§ 4 Vermittlungsentgelte

- Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler geschuldete Entgelt für die Vermittlung einer Individualreise oder eines Flugtickets, jedoch nur insoweit, als das Entgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Für Buchungen von Pauschal- oder Veranstalterreisen werden keine Vermittlungsentgelte erstattet.
- Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Die Erstattung ist für Reisepreise unter EUR 350,- auf max. EUR 35,-; ab EUR 350,- auf 10% des Reisepreises, maximal EUR 300,- begrenzt. Nicht versichert sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen (z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reiserestornierung).

§ 5 Selbstbehalt

Bei Tarifen mit Selbstbehalt trägt die versicherte Person je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens EUR 25,- je Person/Mietobjekt selbst. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

§ 6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;
- Verlust von Prothesen aller Art;
- Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder vor Buchung der Reise behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
- auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

§ 7 Obliegenheiten

- Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet,
 - die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren.
 - im Falle des Reiseabbruchs oder der verspäteten Rückkehr den Versicherer unverzüglich zu unterrichten.
 - den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte.
 - bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise die kostengünstigste Nachreismöglichkeit zu wählen.
 - bei Schäden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen.
 - den Versicherungsnachweis (z.B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug) und die Kopie der kompletten Buchungunterlagen sowie das Original der Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters / der Fluggesellschaft bei dem Versicherer einzureichen.
 - schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit oder den Bruch von Prothesen durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbeginns nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
 - zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit der planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
 - bei Tod eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen.
 - bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
 - bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Meldung als arbeitssuchend, sowie eine Kopie des Ausbildungsvertrags vorzulegen.
 - bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Beginn und die Dauer der Kurzarbeit und über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs vorzulegen.
 - Wiederholungsprüfungen durch entsprechende Bescheinigungen der Schule / Universität / Fachhochschule / College nachzuweisen.
 - zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen.
 - sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
- Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine in Ziffer 1 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

B) Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Versicherte Sachen

- Versichert ist das gesamte Reisegepäck der versicherten Person im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sowie der besonderen Entschädigungsgrenzen gemäß § 4.
- Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken, die auf einer Reise mitgenommen werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht versichert.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht:

- für aufgegebenes/ in Fremdgewahrsam gegebenes Reisegepäck,
 - wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsbetriebs, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
 - wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen einer Verzögerung bei der Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht; für notwendige, nachgewiesene Ersatzkäufe bis zu EUR 500,- je Versicherungsfall.
- während der übrigen Reisezeit, wenn Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mord- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - Unfall eines Transportmittels (z.B. Verkehrsunfälle);
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen;
- Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, solange sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen;
- Vermögensfolgeschäden;
- Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen, jeweils mit Zubehör, sowie Mobiltelefone und Zubehör sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert;
- Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Hörgeräte, EDV-Geräte und Software, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör. Ausweispapiere (§ 8 d) sind jedoch versichert.

§ 4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

- Pelze, Schmuck und Kostbarkeiten, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen, jeweils mit Zubehör, sowie Mobiltelefone und Zubehör sind jeweils mit 50% der Versicherungssumme versichert. Allerdings nur, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden;
 Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behälter untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behälters selbst bietet.
- Brillen und Kontaktlinsen sind je Schadenfall mit max. 250 EUR versichert.
- Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, sind je Versicherungsfall bis maximal 300 EUR versichert.
- Schäden an Golf- und Tauchausrüstungsgegenständen, an Wellenbretern und Surfgewäten sowie Fahrrädern, jeweils mit Zubehör, sind je Schadenfall bis max. 500 EUR versichert.
- Schäden an Musikinstrumenten und Zubehör sind je Schadenfall bis max. 250 EUR versichert, sofern die Musikinstrumente zu privaten Zwecken mitgeführt worden sind.
- Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplätzen.

§ 5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

- Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen besteht nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) befindet.
- Der Versicherer haftet nur, wenn nachweislich
 - der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist;
 - das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - der Schaden während einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als 2 Std. dauert, eingetreten ist.
- Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen sowie Mobiltelefone, jeweils mit Zubehör, sind in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen nicht versichert.
- Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes, Hafens o.ä.

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.
- Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.

§ 7 Versicherungswert, Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäckes gem. § 1 entsprechen und beträgt je Versicherungsfall in Einzelltarifen EUR 2.000 EUR und in Familientarifen EUR 3.000,- für das gesamte Reisegepäck der Familie; für Alleinreisende in Familientarife beträgt die Versicherungssumme EUR 1.500,-.
- Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlicher ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

§ 8 Entschädigung

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme sowie der besonderen Entschädigungsgrenzen gemäß § 4 für

- zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
- beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
- Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
- die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

§ 9 Obliegenheiten

- Die versicherte Person hat
 - jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Sie hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit die Beschaffung ihr billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß § 1 versicherten Sachen vorzulegen;
 - Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) und Brandschäden gemäß § 2 Ziffer 2 c unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzuzeigen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen. Die zu erstellende Liste soll eine Einzelaufstellung der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände unter Angabe des Anschaffungszeitpunktes sowie des

- Anschaffungspreises enthalten. Es ist im Schadenfall das vollständige Polizeiprotokoll einzureichen;
- e) eine gleichlautende Liste aller vom Schadenfall betroffenen Sachen gemäß Ziffer 3 einzureichen. Weicht die bei der Polizei eingereichte Liste von der bei der Union Reiseversicherung eingereichten Liste ab, so besteht im Leistungsfall nur für die versicherten Sachen ein Entschädigungsanspruch, die gegenüber der Polizei als abhandengekommen oder beschädigt gemeldet worden sind.
2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsbetriebs (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. § 2 Ziffer 1b) oder Beherbergungsbetriebs eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsbetrieb unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
 3. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

C) Auslandsreise-Krankenversicherung

§ 1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Union Reiseversicherung bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Tarif genannte Ereignisse, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.
2. Versicherungsfall ist
 - a) die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen;
 - b) die medizinische notwendige Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 36. Schwangerschaftswoche, notfallbedingten Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeburten;
 - c) ein medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport sowie der Tod.
 Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
3. Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Versicherungsfähigkeit ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, kommt insoweit trotz Beitragszahlung ein Versicherungsvertrag nicht zustande.

§ 2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gilt die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Umfang der Leistungspflicht

Die Union Reiseversicherung leistet im tariflichen Umfang für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie für Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Hierzu zählen zum Beispiel Röntgen- und Strahlendiagnostik, Strahlentherapie, chirotherapeutische, physiotherapeutische und osteopathische Behandlungen.

Darüber hinaus leistet die Union Reiseversicherung für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinische Methode oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Die Union Reiseversicherung kann jedoch ihre Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

1. Erstattet werden die Aufwendungen für:
 - a) Beratungen und Behandlungen durch Ärzte und Zahnärzte, einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten.
 - b) Beratungen und Behandlungen durch Heilpraktiker, Osteopathen und Chiropraktiker.
 - c) Arznei- und Verbandmittel nach Verordnung durch einen Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn die verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungsmittel, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.
 - d) durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnete Heilmittel: Inhalationen, Wärme- und Elektrotherapie sowie - nach einem während des Auslandsaufenthaltes

- e) eingetretenen Unfall - medizinische Bäder und Massagen.
 - e) durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnete Hilfsmittel (ohne Sehhilfen und Hörgeräte), soweit diese erstmals während des Auslandsaufenthaltes erforderlich werden.
 - f) Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie.
 - g) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung. Bei stationärer Heilbehandlung eines minderjährigen Kindes werden zusätzlich die Kosten der Mitaufnahme einer Begleitperson erstattet.
 - h) Rettungsdienste (z.B. Kranken-, Unfall-, Rettungswagen oder Rettungshubschrauber) für den medizinisch notwendigen Transport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus oder zum nächstreichbaren Notfallarzt nach einem Unfall oder im Notfall. Die Aufwendungen werden ebenfalls übernommen, wenn es sich um eine medizinisch notwendige Verlegung in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus handelt. Erfolgt die Fahrt nicht durch einen Rettungsdienst (z.B. Taxi), ist die Leistung auf einen Rechnungsbetrag von insgesamt 30 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
 - i) Such-, Rettungs- oder Bergungskosten von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten nach einem Unfall der versicherten Person, wenn im unmittelbaren Anschluss eine stationäre Behandlung stattfindet. Diese Leistungen sind begrenzt auf maximal 2.500 EUR je versicherte Person und Versicherungsfall.
 - j) schmerzstillende Zahnbehandlung durch Zahnärzte und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung, die Anfertigung von provisorischem Zahnersatz, sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays).
 - k) für die Behandlung von akuten Belastungsreaktionen durch Ärzte oder Psychotherapeuten zur Vermeidung von posttraumatischen Belastungsstörungen. Voraussetzung hierbei ist, dass es sich um die Folge eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Ereignisses (z.B. Naturkatastrophen, Flugzeugabstürze, Eisenbahnunglücke oder Gewaltverbrechen) handelt. Wir erstatten 5 Sitzungen ohne vorherige Kostenzusage. Voraussetzung für die Kostenübernahme von weiteren Sitzungen ist die Kostenzusage durch den Versicherer oder den Notruf-Service.
 - l) Kinderbetreuungskosten bei minderjährigen Kindern Aufwendungen für die Notfallbetreuung vor Ort werden erstattet, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Die mitreisenden minderjährigen Kinder müssen bei der Union Reiseversicherung auslandsreisekrankenversichert sein.
 - b) Der Versicherte wird stationär behandelt, zurücktransportiert oder ist verstorben. Der Aufenthalt im Krankenhaus ist medizinisch notwendig und fällt nicht unter die in § 4 genannten Versicherungsfälle, für die kein Versicherungsschutz besteht.
 - c) Kein anderer Mitreisender kann die Kinder betreuen.
 - d) Die Kinderbetreuung wird durch den Notruf-Service organisiert.
 Erstattet werden die Aufwendungen für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes der versicherten Person. Im Todesfall werden die Aufwendungen bis zur Rückkehr der Kinder an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland übernommen, auch nachweislich entstandenen zusätzliche Rückreisekosten der Kinder werden übernommen.
 - m) die nachgewiesenen Telefonkosten für Telefongespräche aus dem Ausland mit dem Versicherer oder mit dem vom Versicherer benannten Notruf-Service. Ersetzt werden maximal 20 EUR je versicherte Person und Auslandsaufenthalt.
2. Erstattungsfähig sind die Kosten eines Rücktransportes, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich für die Rückkehr ins Inland anfallen. Zusätzlich werden die Kosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll ist. Voraussetzung sind, dass
 - a) der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine stationäre Behandlung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert oder die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten des Rücktransportes übersteigen würden.
 - b) der Rücktransport an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächstreichbare geeignete Krankenhaus erfolgt.
 - c) der Rücktransport durch den Versicherer oder den Notruf-Service organisiert werden. Wird weder der Versicherer noch der Notruf-Service mit der Organisation beauftragt, ist die Leistung auf die Kosten begrenzt, die auch bei der Organisation durch den Versicherer oder den Notruf-Service angefallen wären.
 3. Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.
 4. Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Ausland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten, Chiropraktikern, Psychotherapeuten, psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeuten frei. Verordnungen von Arznei-, Verband-, Heilmittel können unter den in Ziffer 1 c, d und e genannten Voraussetzungen erstattet werden. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

5. Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger ganz oder teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens 30 EUR täglich. Bei stationärer Behandlung kann anstelle jeglicher Kostenersatzung ein Krankenhaustagegeld von 30 EUR pro Tag gewählt werden.

§ 4 Einschränkungen der Leistungspflicht

1. Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - a) Behandlungen, von denen bei Reiseantritt aufgrund einer bereits diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten, Lebenspartners gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde. Unverwartete Verschlechterung des Gesundheitszustands bei chronischen Erkrankungen sind hingegen versichert.
 - b) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
 - c) Krankheiten und Unfälle einschließlich ihrer Folgen sowie für Todesfälle während eines Auslandsaufenthaltes, die durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind. Bei einem Auslandsaufenthalt besteht Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des 7. Tages nach Bekanntgabe einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen kriegerischer Ereignisse oder innerer Unruhen, es sei denn, eine Ausreise ist unverschuldet und nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Terroristische Anschläge und deren Folgen zählen nicht zu kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen.
 - d) auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
 - e) Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen.
 - f) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird.
 - g) Behandlung durch Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden nach § 3 erstattet.
 - h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Erstattet werden können diese Behandlungen unter den unter § 3 Ziffer 1 k genannten Voraussetzungen.
 - i) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung.
 - j) Aufwendungen für Schwangerschaften, für Schwangerschaftsabbrüche, Entbindungen sowie für Wochenbettkrankheiten und deren Folgen (bis auf die unter § 1 Ziffer 2 b genannten Versicherungsfälle).
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
3. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist die Union Reiseversicherung nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.

§ 5 Obliegenheiten im Schadenfall

1. Die Union Reiseversicherung ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum der Union Reiseversicherung.
2. Der Union Reiseversicherung sind auf deren Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
3. Die versicherte Person hat alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
4. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von der Union Reiseversicherung beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

- Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnung (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten.
Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.
- Sieht der Tarif Kostenerstattung bei Krankenrücktransport vor, ist eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist.
- Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.
- Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist die Union Reiseversicherung unter den in Art. 10 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 6 Assistance-Leistungen

- Benennung von Ärzten und Krankenhäusern im Ausland;
 - Organisation des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports aus dem Ausland;
 - medizinische Auskünfte und Ratschläge vor und während Auslandsreisen.
- Falls eine Krankenhausbehandlung oder ein Rücktransport erforderlich wird, kümmern wir uns um die Kostenübernahme. Bitte informieren Sie zeitnah vorher unseren Notruf-Service. Unseren 24-Stunden-Notruf-Service erreichen Sie nahezu weltweit sieben Tage die Woche.

Für Anrufe aus dem Ausland: (00800) 8440-8440 (keine Landesvorwahl notwendig)*.

Führt diese Nummer nicht zum Ziel oder rufen Sie aus dem Inland an, wählen Sie bitte:

+49 211 / 53 63 – 158.**

- * aus dem Festnetz gebührenfrei, aus deutschen Mobilfunknetzen höchstens 0,42 EUR pro Minute; Kosten für Anrufe aus ausländischen Mobilfunknetzen können abweichen
- ** gebührenpflichtig

D) Notfall-Service-Versicherung

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- Die Union Reiseversicherung erbringt Service- und Beistandsleistungen, wenn die versicherte Person während der Reise von Krankheit, Unfall oder Tod betroffen ist.
- Voraussetzung für die Erbringung einer Serviceleistung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Ereignisses telefonisch oder in sonstiger Weise an den weltweiten Notfall-Service des Versicherers wendet. Der Versicherer kann die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

§ 2 Krankheit oder Unfall nach Antritt der Reise

- Ambulante Behandlung im Ausland
Ist eine ambulante Behandlung im Ausland erforderlich, informiert die Union Reiseversicherung auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort. Soweit möglich, benennt er einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.
- Verschreibungspflichtige Arzneimittel im Ausland
Benötigt die versicherte Person krankheits- oder unfallbedingt dringend verschreibungspflichtige Arzneimittel und sind Ersatzpräparate nicht erhältlich, übernimmt der Versicherer den Versand der Präparate nach Absprache mit dem Hausarzt. Die Kosten des Arzneimittels werden von der Union Reiseversicherung nicht übernommen.
- Krankenhausaufenthalt
Erkrankt oder verunfallt die versicherte Person nach Antritt der Reise (nicht Wohnsitz der versicherten Personen), erbringt der Versicherer bei stationärer Behandlung folgende Leistungen:
 - Betreuung
Die Union Reiseversicherung stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.
 - Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als 10 Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person

zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für den Transport. Die Kosten des Aufenthaltes sind nicht versichert.

Dauert der Krankenhausaufenthalt im Inland länger als 10 Tage, organisiert die Union Reiseversicherung die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das Transportmittel bis zu einer Höhe von 500 EUR. Für anfallende Übernachtungskosten ersetzt der Versicherer die Kosten für 2 Übernachtungen in einer Unterbringung bis 50 EUR pro Übernachtung.

- Kostenübernahmegarantie
Die Union Reiseversicherung gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500 EUR ab. Die Union Reiseversicherung übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die vom Versicherer vorausgelegten Beträge nicht von einem Krankenversicherer übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

- Betreuung minderjähriger Kinder
Die Union Reiseversicherung organisiert und bezahlt zusätzlich die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden kann.
- Kinderrückholung
Können die versicherten Personen infolge Erkrankung, Verletzung oder Todesfall auf einer Reise nicht mehr für die mitreisenden und mitversicherten Kinder im Alter bis zu 15 Jahre sorgen, so organisiert der Versicherer die Rückreise der Kinder und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.
- Gepäckrückholung
Sofern die versicherte Person während einer Reise aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung oder schweren Unfallverletzung nicht selbst in der Lage ist, ihr Gepäck mitzunehmen, organisiert der Versicherer die Beförderung des Gepäcks zurück zum Wohnort der versicherten Person. Die Kosten hierfür werden bis zu 100 EUR erstattet.

§ 3 Tod auf Reisen innerhalb Deutschlands

Stirbt die versicherte Person auf einer innerdeutschen Reise, organisiert die Union Reiseversicherung in Absprache mit den Angehörigen die Bestattung vor Ort oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Organisation werden übernommen.

§ 4 Notlagen im Ausland

- Such-, Rettungs- und Bergungskosten im Ausland
Erleidet der Versicherte einen Unfall und muss er deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die Union Reiseversicherung hierfür die Kosten bis zu EUR 5.000,-.
- Verlust von Reisedokumenten - Beschaffung im Ausland
Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist die Union Reiseversicherung bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die im Ausland anfallenden amtlichen Gebühren.
- Verlust von Kreditkarten im Ausland
Geht der Versicherte seiner Kreditkarte durch Diebstahl, Raub oder sonstiges Abhandenkommen verlustig, vermittelt die Union Reiseversicherung, soweit möglich, den Kontakt zum Kreditkarteninstitut, um eine Sperrung der Kreditkarte zu ermöglichen.
- Strafverfolgungsmaßnahmen
Wird der Versicherte verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Union Reiseversicherung bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und/oder Dolmetscherkosten verauslagt die Union Reiseversicherung bis zu einem Gegenwert von 2.500 EUR. Zusätzlich verauslagt die Union Reiseversicherung bis zu einem Gegenwert von 12.500 EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions. Der Versicherte ist verpflichtet, die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, der Union Reiseversicherung zurückzuzahlen.
- Erfordert eine Notlage die Kontaktaufnahme mit einer Behörde, erteilt der Versicherer Auskunft zur Behördenzuständigkeit und zur Anschrift.

§ 5 Ausschluss des Versicherungsschutzes

Auf Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird verwiesen. Darüber hinaus wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden, die durch Aufruhr, Terror oder

Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Wird der Versicherte von einem der genannten Ereignisse überrascht, besteht Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit dem Versicherer eine Leistung möglich ist.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Tritt der Versicherungsfall ein, wenden Sie sich bitte sofort an unseren 24 Stunden Notruf-Service.
- Wegen der weiteren von dem Versicherten einzuhaltenden Obliegenheiten und der Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen wird auf Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen.

Steuerbefreite Prämienanteile (Auslandsreise-Krankenversicherung) sowie steuerpflichtige Prämienanteile in Versicherungspaketen

Die Versicherungssteuer für Sachversicherungen beträgt 19 %. Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG versicherungsteuerfrei; als Bestandteil in Paketen jedoch nur dann, wenn der Prämienanteil ausgewiesen wird.

Einzel ohne Selbstbehalt Personen bis 64 Jahre				
Reisepreis in EUR	Steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Steuerbefr. Prämienanteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG	Gesamtprämie
bis 1.000,-	33,43	6,35	18,22	58,00
bis 1.500,-	54,44	10,34	18,22	83,00
bis 2.000,-	67,04	12,74	18,22	98,00
bis 2.500,-	79,65	15,13	18,22	113,00
bis 3.000,-	89,73	17,05	18,22	125,00
bis 6.000,-	147,71	28,07	18,22	194,00

Einzel mit Selbstbehalt Personen bis 64 Jahre				
Reisepreis in EUR	Steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Steuerbefr. Prämienanteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG	Gesamtprämie
bis 1.000,-	27,55	5,23	18,22	51,00
bis 1.500,-	42,67	8,11	18,22	69,00
bis 2.000,-	54,44	10,34	18,22	83,00
bis 2.500,-	63,68	12,10	18,22	94,00
bis 3.000,-	71,24	13,54	18,22	103,00
bis 6.000,-	114,94	21,84	18,22	155,00

Einzel ohne Selbstbehalt Personen ab 65 Jahre				
Reisepreis in EUR	Steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Steuerbefr. Prämienanteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG	Gesamtprämie
bis 1.000,-	46,96	8,92	55,12	111,00
bis 1.500,-	75,53	14,35	55,12	145,00
bis 2.000,-	93,18	17,70	55,12	166,00
bis 2.500,-	110,82	21,06	55,12	187,00
bis 3.000,-	125,95	23,93	55,12	205,00
bis 6.000,-	212,50	40,38	55,12	308,00

Einzel mit Selbstbehalt Personen ab 65 Jahre				
Reisepreis in EUR	Steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Steuerbefr. Prämienanteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG	Gesamtprämie
bis 1.000,-	36,87	7,01	23,15	99,00
bis 1.500,-	59,56	11,32	23,15	126,00
bis 2.000,-	73,85	14,03	23,15	143,00
bis 2.500,-	87,29	16,59	23,15	159,00
bis 3.000,-	98,22	18,66	23,15	172,00
bis 6.000,-	163,76	31,12	23,15	250,00

Familie/ Paar ohne Selbstbehalt Personen bis 64 Jahre				
Reisepreis in EUR	Steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Steuerbefr. Prämienanteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG	Gesamtprämie
bis 2.000,-	61,71	11,73	45,56	119,00
bis 3.000,-	93,65	17,79	45,56	157,00
bis 4.000,-	112,13	21,31	45,56	179,00
bis 5.000,-	131,46	24,98	45,56	202,00
bis 6.000,-	149,11	28,33	45,56	223,00
bis 10.000,-	237,34	45,10	45,56	328,00

Familie/ Paar mit Selbstbehalt Personen bis 64 Jahre				
Reisepreis in EUR	Steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Steuerbefr. Prämienanteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG	Gesamtprämie
bis 2.000,-	50,79	9,65	45,56	106,00
bis 3.000,-	72,64	13,80	45,56	132,00
bis 4.000,-	88,61	16,83	45,56	151,00
bis 5.000,-	102,89	19,55	45,56	168,00
bis 6.000,-	116,34	22,10	45,56	184,00
bis 10.000,-	182,72	34,72	45,56	263,00

Familie/ Paar ohne Selbstbehalt Personen ab 65 Jahre

Reisepreis in EUR	Steuerpflichtig er Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Steuerbefr. Prämienanteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b)VersStG	Gesamt- prämie
bis 2.000,-	84,67	16,09	110,24	211,00
bis 3.000,-	132,57	25,19	110,24	268,00
bis 4.000,-	159,46	30,30	110,24	300,00
bis 5.000,-	188,03	35,73	110,24	334,00
bis 6.000,-	214,92	40,84	110,24	366,00
bis 10.000,-	346,02	65,74	110,24	522,00

Familie / Paar mit Selbstbehalt Personen ab 65 Jahre				
Reisepreis in EUR	Steuerpflichtig er Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Steuerbefr. Prämienanteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 b)VersStG	Gesamt- prämie
bis 2.000,-	67,03	12,73	110,24	190,00
bis 3.000,-	103,16	19,60	110,24	233,00
bis 4.000,-	124,17	23,59	110,24	258,00
bis 5.000,-	145,18	27,58	110,24	283,00
bis 6.000,-	165,34	31,42	110,24	307,00
bis 10.000,-	263,66	50,10	110,24	424,00

KAERA Industrie & Touristik
Versicherungsmakler GmbH
Industriestr. 4-6
61440 Oberursel

Tel.: +49 (0) 6172 – 99 761 120
Fax: +49 (0) 6172 - 99 76 120
www.kaera-makler.de

Allgemeine Versicherungsinformationen (§ 1 VVG-InfoV)

Versicherungsunternehmen

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Maximilianstraße 53, 80530 München
Telefon: 089/2160-6745
Telefax: 089/2160-6746
Internet: www.urv.de

Vorstand: Andreas Kolb (Vorsitzender),
Katharina Jessel, Isabella Martorell

Naßl
Vorsitzender des
Aufsichtsrates: Dr. Stephan Spieleder

Registergericht München, HRB 137 918
Ust.-IdNr.: DE259197822
Gläubiger-ID.: DE07URV00000156983

Informationen zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Bei Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrag mit der URV haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de, poststelle@bafin.de zu richten. Am Schlichtungsverfahren des Ombudsmann e.V. nimmt die URV nicht teil. Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Union Reiseversicherung AG ist der Betrieb der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, auf der Basis privatrechtlicher und schuldrechtlicher Verträge.

Vertragsgrundlagen und Versicherungsschutz

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz aus dem von der versicherten Person gewählten Tarif und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen ergibt. Versicherungsschutz besteht für die in der Prämienrechnung oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters aufgeführten Personen und Reisen nach den Tarifbestimmungen der Union Reiseversicherung AG.

Zustandekommen des Vertrages

Mit der Zahlung des Beitrags besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise. Die Versicherungssteuer ist in der Prämie enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.
Bitte beachten Sie: Das gewählte Produkt kann nur vor Antritt der Reise und nur bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reiseantritt, abgeschlossen werden. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens am folgenden Werktag möglich. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht abgewichen werden. Bereits gebuchte Reisen sind vom Versicherungsschutz umfasst, wenn die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn die Versicherung am Tag der Reisebuchung oder spätestens am folgenden Werktag abgeschlossen wird.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,

- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Union Reiseversicherung AG

Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Andreas Kolb (Vorstandsvorsitzender), Katharina Jessel und Isabella Martorell Naßl
Maximilianstr. 53, 80530 München,
Postanschrift 66087 Saarbrücken
E-Mail: reiseservice@urv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; wir verzichten allerdings auf diesen Betrag, sodass ein Betrag von 0 Euro anfällt. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll; das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages, b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

Definitionen/Hinweise

Definition Familie/Paar

Als Familie gelten maximal 2 Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis oder Geschlecht, mit oder ohne Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (21. Geburtstag). Eigene Kinder können in beliebiger Anzahl versichert werden. Ansonsten sind maximal 6 Kinder versicherbar. Für die Wahl eines altersabhängigen Tarifs ist das Alter der ältesten zu versichernden Person maßgeblich. Im Versicherungsvertrag sind alle versicherten Personen namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtpreis der Familie/Reiseteilnehmer.

Beitrag

Der Beitrag richtet sich nach dem jeweiligen Lebensalter der versicherten Person. Sobald eine versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet (bei Familientarifen wird das Alter der ältesten Person zu Grunde gelegt), ist ab Beginn des darauffolgenden Versicherungsjahres der Beitrag für Versicherte ab 65 Jahren zu zahlen.

Wichtige Hinweise für den Schadenfall

1. Bei Bausteinbuchungen gilt die versicherte Reise in ihrer Gesamtheit mit Antritt des ersten Bausteins als angetreten. Stornokosten für noch nicht in Anspruch genommene Bausteine werden nicht erstattet. Als Antritt der Reise gilt im Einzelnen: **Flugreisen:** Check-in; bei Vorab-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden

am Reisetag; **Schiffsreisen:** Einschiffung (Check-in auf dem Schiff ohne gebuchte Anreise); **Busreisen:** Einstieg in den Bus; **Bahnreisen:** Einstieg in den Zug; **Autoreisen:** Übernahme des Mietwagens oder Wohnmobils (bei Anreise mit eigenem Pkw gilt der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung; z.B. Übernahme der Ferienwohnung). Sollte der Transfer zum versicherten Gesamtpreis gehören (z.B. Rail&Fly), beginnt die Reise mit dem Einsteigen in den Zug oder Bus, bei einer Fluganreise nach der Pass- oder Bordkontrolle. Sobald die Reise angetreten ist, enden die Leistungen aus der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, und es können nur Kosten aus der Reiseabbruchversicherung geltend gemacht werden.

2. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes sind im Schadenfall die kompletten Buchungunterlagen und der Versicherungs- bzw. Prämienzahlungsnachweis einzureichen. Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und den Umfang des Schadens nachzuweisen. Achten Sie deshalb bitte darauf, geeignete Nachweise zum Schadeneintritt und zum Umfang des Schadens zu sammeln.

3. **Reisegepäck-Versicherung**
Der Verlust oder die Beschädigung von Gepäck während des Transports ist unverzüglich bei Feststellung bzw. Aushändigung dem Beförderungsbeförderer anzuzeigen. Wird der Schaden erst später beim Auspacken festgestellt, ist auch in diesen Fällen eine schriftliche oder persönliche Anzeige innerhalb von sieben Tagen erforderlich.

Wichtig: Die Fluggesellschaften und die Bahnen stellen Bestätigungen über die Anzeige eines Schadens aus. Schäden am Urlaubsort sind dem Reiseleiter und/oder der Hotelleitung anzuzeigen. Auch dort erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Schadenmeldung. Bei Diebstahl und anderen Straftaten ist außerdem unverzüglich Anzeige bei der nächstreichbaren Polizeidienststelle zu erstatten. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

4. **Auslandsreise-Krankenversicherung**
Es sind die Originalrechnungen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen: Name der behandelten Person, Bezeichnung der Erkrankung, Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen; aus den Rezepten muss das verordnete Medikament, der Preis und der Stempel der Apotheke deutlich hervorgehen. Ein medizinisch sinnvoller Rücktransport wird für Sie ausschließlich von den Spezialisten unserer Notruf-Zentrale organisiert. Diese ist rund um die Uhr unter der Telefonnummer **+49 211 / 53 63 – 158** zu erreichen.

5. **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung**
Tritt der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherte verpflichtet, die Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle abzumelden und den Versicherer zu unterrichten. Durch den Versicherungsvertrag wird der Reiseteilnehmer nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Stornokosten an den Reiseveranstalter zu zahlen. Im Versicherungsfall ersetzt die Union Reiseversicherung AG dem versicherten Reiseteilnehmer diese dem Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Stornokosten. Bei verspäteter Hinreise oder außerplanmäßiger Rückreise werden die nachgewiesenen zusätzlichen Hin- bzw. Rückreisekosten ersetzt. Der Union Reiseversicherung AG sind Kopien der kompletten Buchungunterlagen, das Original der Stornorechnung, ein Versicherungsnachweis (z.B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug), ein Nachweis für den Nichtantritt/verspäteten Antritt/Abbruch der Reise (Attest mit ausführlicher Diagnose, Datum des Behandlungsbeginns, auf Verlangen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Kopie Sterberkunde usw.) einzureichen.

6. **Notfall-Service-Versicherung**
Tritt der Versicherungsfall ein, wenden Sie sich bitte sofort an unseren 24 Stunden Notruf-Service: **+49 211 / 53 63 - 439**

7. **Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 2 bis 9**
Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person eine in Ziffer 2 bis 9 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 10 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

Vertragsabschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung)

Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.

Die Bezeichnung „Versicherer“ steht im nachfolgenden Text für den jeweiligen Risikoträger, d. h. das Unternehmen mit dem der Versicherungsvertrag geschlossen wurde. Risikoträger ist hier die Union Reiseversicherung AG. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die Union Reiseversicherung AG, daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Ferner benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistancegesellschaften, HIS-Betreiber oder IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung /Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Union Reiseversicherung AG selbst (unter 1.) und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Union Reiseversicherung AG (unter 2.)

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen, wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Union Reiseversicherung AG

Ich willige ein, dass der Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Die Union Reiseversicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die Union Reiseversicherung AG benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermitteln, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Union Reiseversicherung AG zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

2.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Union Reiseversicherung AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden

hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt der Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Union Reiseversicherung AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für den Versicherer erhebt, verarbeitet oder nutzt unter Angabe der übertragenen Aufgaben.

Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.urv.de eingesehen oder bei Union Reiseversicherung AG, Reiseservice, D-66087 Saarbrücken, Telefon: 06 8 / 8 44 – 75 55, Telefax: 06 81 / 8 44 – 11 13; E-Mail: reiseservice@urv.de angefordert werden.

Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt der Versicherer Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt, und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Union Reiseversicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Union Reiseversicherung AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Union Reiseversicherung AG ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung den Versicherer aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Union Reiseversicherung AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die Union Reiseversicherung AG unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die Informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken kann der Versicherer an das HIS melden. Der Versicherer und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für den Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden. Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden.

Besondere Hinweise

Anhang (§312e Abs. 1 Satz 1 BGB)

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Medien-dienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei

Übersicht Dienstleister nach Ziffer 2.2 der Einwilligungserklärung	
Firmenbezeichnung/Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften, die untereinander Dienstleistungen erbringen	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Diese umfasst, z.B.
- Versicherungskammer Bayern - Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts - Bayerische Landesbrandversicherung AG - Bayerischer Versicherungsverband - Versicherungsaktiengesellschaft - Bayern-Versicherung - Lebensversicherung AG - Bayerische Beamtenkrankenkasse AG - Union Krankenversicherung AG - Union Reiseversicherung AG - Versicherungskammer Bayern Konzern Rückversicherung AG - SAARLAND Feuerversicherung AG - SAARLAND Lebensversicherung AG - Feuersozietät Berlin - Brandenburg Versicherung AG - Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG - Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) - Consal-Service-Gesellschaft GmbH	- die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), - Post Ein- und Ausgangsbearbeitung, - Bearbeitung von Kundenanfragen, - In-/Exkasso (Zahlungsverkehr).
- Bavaria Versicherungs-Vermittlungs GmbH - Versicherungskammer Maklermanagement Kranken GmbH - Consal-Versicherungsdienste GmbH - Consal Vertrieb - Landesdirektionen GmbH - Bayerische Versicherungskammer Landesbrand - Kundenservice GmbH - Versicherungs-service MFA GmbH - S-Finanzvermittlung und Beratung GmbH	Kunden- und Vertriebsmanagement
- Inverso Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH - VKBit Betrieb GmbH	Dienstleistungen für Datenverarbeitung
- Combitel GmbH - Deutsche Assistance Service GmbH - MediRisk Bayern - Risiko- und Rehamanagement	Service-Center (z.B. für telefonische Auskünfte) Risiko- und Rehabilitationsmanagement
Externe Unternehmen	
Dienstleistungsunternehmen für Datenverarbeitung	EDV-Dienstleistungen
Concetrax Services (Germany) GmbH	Policierung und Vertragsbearbeitung
- medizinische Gutachter - medizinische Berater	Erstellung und Überprüfung ärztlicher Gutachten, Beratung, Rehabilitationsmanagement
Actineo GmbH	Einholen von ärztlichen Behandlungsunterlagen und Regressprüfung
Anbieter medizinischer Produkte und Dienstleistungen	Heil- und Hilfsmittelversorgung, Heilbehandlungen und Reha-Maßnahmen
ARVATO AG	Zulagenverwaltung und -abwicklung Riester Beitragsmeldungen
- Verband öffentlicher Versicherer - - Deutsche Rückversicherung - General Reinsurance AG - Münchener Rückversicherungs-gesellschaft AG	Rückversicherung
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.	Poolprüfungen
- Info Partner KG - Creditreform - infoscore Consumer Data GmbH	Auskünfte aus Auskunftsdatenbanken, Bonitätsprüfungen
- COMPASS Private - Pflegeberatung GmbH - Deutsche Assistance Service GmbH - RehaAssist Deutschland GmbH - MD Medicus Assistance Service GmbH	Assistance-Leistungen

- ProTect Versicherung AG - Cardif Allgemeine Versicherung	Restkreditversicherung, Gemeinsame Betreuung von Kunden
KAERA AG	Schadenregulierung

Merkblatt zur Datenverarbeitung (

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: reiseservice@urv.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutz-beauftragter – oder per E-Mail unter: datschutz@ukv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ („Code of Conduct“) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.urv.de/datenschutz-downloads abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.urv.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden)

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem wir als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unseren Sitz haben.

Hinweis- und Informationssystem der

Versicherungswirtschaft
Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, das Sie unserer Homepage unter www.urv.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter www.urv.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.